Übersichtskarte Region

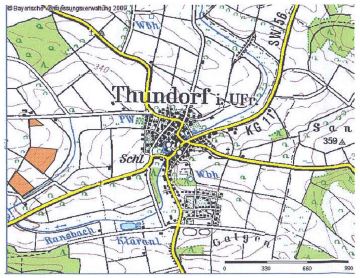

Pflanzung von Hecken gem. Pflanzschema 1 und 2 - BA I und BA II

Charakteristik:
- Entwicklung von strukturreichen Hecken und artenreichen Wildkrautsäume
- Pflanzung in Gruppen von max. 18 Sträuchern mit 1 bis 3 Pflanzen einer Art
- Pflanzqualität: Sträucher 2x v, 80 bis 100 cm, 2-3 Triebe,
- Pflanzung: Abstand 1 m x 1,5 m versetzt; insgesamt 789 Stück
- Pflanzschema 1 bis 3-reihig pflanzbar

Pflanzschema 1: mit je 18 Sträuchern (wiederholend)

Art			Anzahl/Schema	Gesamt
Cs	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	3	63
Cm	Crateagus monogyna	Weißdorn	3	75
Lx	Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche	2	38
Mg	Mespilus germanica	Mispel	1	25
Ps	Prunus spinosa	Schlehe, Schwarzdorn	2	38
Rc	Rosa canina	Hundsrose, Heckenrose	1	25
Rr	Rosa rubiginosa	Feldrose	2	50
Rf	Rubus fruticosus	Brombeere	1	25
Sn	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	2	50
Vl	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	1	25

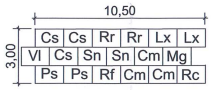

Pflanzschema 2: mit je 16 Sträuchern (wiederholend)

Art			Anzahl/Schema	Gesamt
Cs	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	3	60
Cm	Crateagus monogyna	Weißdorn	3	75
Lx	Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche	1	25
Ps	Prunus spinosa	Schlehe, Schwarzdorn	1	25
Rc	Rosa canina	Hundsrose, Heckenrose	3	65
Rr	Rosa rubiginosa	Feldrose	2	50
Rf	Rubus fruticosus	Brombeere	1	25
Vl	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	2	50

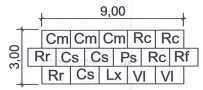

Teilansicht Schnittlinie A-A

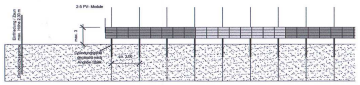

Wechselrichterkompaktstation

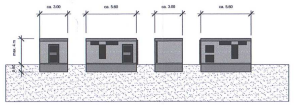

Teilansicht Schnittlinie B-B

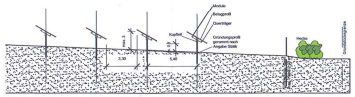

Maßangabe in m

PLANZEICHENERKLÄRUNG

A: ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

SO — Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO
Anlage zur Erzeugung Erneuerbarer Energien mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik"

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 ff BauNVO)

GRZ 0,35 — Grundflächenzahl GRZ nach § 19 BauNVO

4. Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

5. Ein- und Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 4, 11 und Abs.6 BauGB

Einfahrtbereich

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

Flächenumgriff PV-Anlage bzw. Fläche innerhalb der Einzäunung: extensive Wiesenfläche zwischen und unter den Solar-Gestelltischen (Beweidung oder Mahd, keine Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel)

Wildkrautsaum um die PV-Anlage

Streuobstwiese mit extensiver Wiesenfläche

"Pflanzgebot" Hecke gem. Pflanzschema 1 und 2 mit max. 18 Stk (Aufbau 1 - 3-reihige, artenreich)

7. Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr.6 BauGB)

vorhandene 20 kV Leitung

geplanter Zaun, 10 cm Bodenfreiheit

bestehende Grundstücksgrenzen

Flurstücksnummern

Höhenlinien

B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. *Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§11 -14 BauNVO)*

Die Festsetzung der Bauflächen erfolgt gem. §11 BauNVO als Sonderbaufläche für Photovoltaik (SO Solarpark). Zulässig sind Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, hier ausschließlich photovoltaischer Nutzung der Sonnenenergie, dienen, einschließlich erforderlicher Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafostation, Übergabestation und die Verlegung von Kabeln und Blitzschutz).

2. *Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)*

2.1 Zulässige Grundfläche (§§ 16, 17 und 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl des Sondergebietes für Solarmodule beträgt max. 0,35 (bezogen auf die Horizontalprojizierung der Module). Auf dem in der Planzeichnung dargestellten Sondergebiet ist die Errichtung von insgesamt max. 8 Trafo- und Wechselrichtergebäuden oder baulichen Nebenanlagen mit einer Grundfläche von max. je 50 m² zulässig.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Die Fertighöhe der Freiflächenphotovoltaikanlage beträgt max. 3,00 m, bezogen auf gleichmäßig geneigtes Gelände. Sie wird gemessen von der Bodenoberfläche bis zur Oberkante Solarmodul. Kleinere Bodenunebenheiten können durch geringfügig höhere Aufständerungen ausgeglichen werden. Nebengebäude, wie z. B. Wechselrichtergebäude erhalten eine maximale Höhe von 4,00 m.

3. *Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 Abs. 2, 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)*

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 1, 3 und 5 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird gemäß Planeinschrieb durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß wird zugelassen. Eine Nebenanlage, auch Betriebsgebäude, dürfen die Baugrenze um max. 5 m bis zur Einfriedung der Anlage überschreiten. Als Abgrenzung der mit PV-Modulen überbaubaren Fläche werden Baugrenzen festgesetzt, innerhalb derer die Photovoltaikmodule zulässig sind.

4. *Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)*

Das Anlegen von Verkehrswegen oder allen im Gebiet befindlichen Zuwegungen zur Bewirtschaftung ist auf allen Grünflächen und den Sondergebietsflächen außerhalb von Gehölzflächen zulässig. Einfahrten und Überfahrten können baubedingt angepasst werden. Alle im Geltungsbereich befindlichen Zuwegungen sind wasserdurchlässig herzustellen.

5. *Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 13 BauGB)*

Die anlagenbedingte Verlegung von Kabeln und Leitungen zur Errichtung der Solaranlage ist im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans zulässig.

6. *Bodendenkmäler*

Hinweis: Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesamt und der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Bad Kissingen anzuzeigen.

7. *Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)*

Grundsätzlich sind der Baum- und Strauchbestand auf angrenzenden Flächen durch Schutzmaßnahmen während der Bauarbeiten zu erhalten.

C Grünordnung

1. *Bestandssicherung*

Die vorhandenen Vegetationsbestände auf den angrenzenden Fläche sind zu erhalten, zu pflegen und während der Baumaßnahme nach DIN 18920 vor Beschädigung zu schützen.

2. *Pflanzgebote*

2.1 Pflanzenauswahl und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (BauGB § 9 Abs. 1a) haben sich entsprechend der natürlichen potentiellen Vegetation gemäß der Auswahlliste unter Punkt 4 zusammen zu setzen.

2.2 Pflanzdichte und Qualität:
Die Qualitätsmerkmale der Pflanzen richten sich nach den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen DIN 18916. Die im einzelnen unter Punkt 4 aufgeführten Mengen und Größen sind Höchstangaben.

2.3 Vollzugsfrist:
Die Ausgleichsmaßnahmen und die Einsaaten auf den privaten Grundflächen sind unmittelbar in der auf das Bauende folgenden Pflanzperiode, jedoch spätestens 1 Jahr nach Errichtung der Photovoltaikanlage planmäßig sowie fachgerecht durchzuführen und abzuschließen.

3. *Erhaltungsgebot/Neupflanzungen*

Sämtliche Pflanzungen sind ordnungsgemäß im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Bei wesentlichen Ausfällen (über 15 %) während der Gewährleistungszeit d. h. innerhalb Fertigstellungs- und Entwicklungspflege muss eine Nachpflanzung erfolgen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln und Herbizilen ist nicht zulässig.

4. *Pflanzenliste der standortgerechten Gehölzarten*

4.1 Hecken

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Entwicklung von strukturreichen Hecken mit artenreichen Wildkrautsäumen, Gehölzpflanzungen auf ca. 50% der Fläche, 3-reihig, Pflanzreihenabstand 1 m, Pflanzabstand in der Reihe 1,5 m, versetzt, Pflanzung in Gruppen von max. 18 Sträuchern mit 1 bis 3 Pflanzen einer Art,

Pflanzqualität: Sträucher 2x v, 80 bis 100 cm, 2-3 Triebe, 1 bis 3-reihig gepflanzt, Abstand 1 m bis 1,5 m versetzt. Insgesamt werden einschließlich der Gehölzgruppen 789 Stk Sträucher gepflanzt.

Pflanzauswahl: heimisch, standortgerecht

123 Stk *Cornus sanguinea* - Roter Hartriegel; 150 Stk *Crateagus monogyna* - Weißdorn; 63 Stk *Lonicera xylosteum* - Gemeine Heckenkirsche, 25 Stk *Mespilus germanica* - Mispel;

63 Stk *Prunus spinosa* - Schlehe, Schwarzdorn; 100 Stk *Rosa rubiginosa* - Feldrose; 90 Stk *Rosa canina* - Hundsrose, Heckenrose; 50 Stk *Rubus fruticosa* - Brombeere; 50 Stk *Sambucus* nigra - Schwarzer Hollunder; 75 Stk Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

4.2 Ansaat auf der Modulfläche

Die Flächen innerhalb der Einfriedungen werden mit einer Regelsaatgutmischung 7.2.2 Landschaftsrasen in Trockenlagen mit Kräutern angesät. Im zentralen Bereich sind Flächen für Rohbodenstandorte von einer Ansaat frei zu halten. Die Mahd erfolgt 2x jährlich oder alternativ auch durch Beweidung.

4.3 Streuobstwiese

Flächengröße rd. 0,1 ha, Pflanzung im 10 m Raster, Beginn der Pflanzung im Abstand von der Grundstücksgrenze mind. 5,00 m, 8 Obstbäume. Die Bäume sind in der Qualität 8-10 cm Stammumfang zu pflanzen.

Sorten: Speierling, Gravensteiner, Gelber Richard, Mürschter Apfel, Roter Booskop, Gellerts Butterbirne, Gute Luise, Pastorenbirne.

In den umzäuntenModulstellflächen werden neben Rohbodenstellen in den Randbereichen auch Reisig- und Steinhaufen verschiedener Korngrößen in südexponierter Lage geschaffen. Anzahl: in der nördlichen Teilfläche 4 Steinhaufen und 3 Reisighaufen, in der südlichen Teilfläche 3 Steinhaufen und 3 Reisighaufen. Die Reisighaufen werden im Zusammenhang mit der Heckenpflege angelegt.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Thundorf (Landkreis Bad Kissingen) vom 30.07.2009. Die Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt vom Landkreis Bad Kissingen am 08.08.2009 erfolgt.

Thundorf, den 12.08.2009 ..... Bauernschubert, Bürgermeister

2. Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden die Planunterlagen zum Bebauungsplan „Solarpark Thundorf" in der Zeit vom 18.08.2009 bis 21.09.2009 in der VG Maßbach während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Thundorf, den 23.09.2009 ..... Bauernschubert, Bürgermeister

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 17.08.2009 frühzeitig von der Erarbeitung des Bebauungsplanes unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Thundorf, den 23.09.2009 ..... Bauernschubert, Bürgermeister

4. Der Gemeinderat hat am 22.10.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung (Stand 22.10.2009), mit den beschlossenen Änderungen, gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden von der Auslegung des Bebauungsplanes informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.12.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und der Begründung mit Umweltbericht (Teil B) haben in der Zeit vom 29.12.2009 bis 01.02.2010 in der VG Maßbach während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt vom Landkreis Bad Kissingen am 19.12.2009 rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

Thundorf, den 04.02.2010 ..... Bauernschubert, Bürgermeister

5. Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes (Stand), Sitzung am 11.02.2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Thundorf, den 17.02.2010 ..... Bauernschubert, Bürgermeister

6. Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan sowie Umweltbericht, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 11.02.2010 als Satzung beschlossen.

Thundorf, den 17.02.2010 ..... Bauernschubert, Bürgermeister

7. Die vorstehende Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Thundorf, den 12.08.2010 ..... Bauernschubert, Bürgermeister

8. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Thundorf", der aus der vierten rechtskräftigen FNP - Änderung entwickelt wurde, sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden durch Veröffentlichung im Amtsblatt vom Landkreis Bad Kissingen am 21.08.2010 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Thundorf, den 22. SEP. 2010 ..... Bauernschubert, Bürgermeister

Index	Änderung	Datum	Name	Bearbeiter	Datum	Name
a	Legende "Strauchgruppe" "Verkehrsfl."	01.02.10	Jae	JJ		

gehrlicher. Solar

Maßstab 1 : 2.000

Austraße 101b. D-96465 Neustadt bei Coburg
Telefon +49 (0 9568/896609-0, Fax +49 (0 9568/896609999
www.gehrlicher.com

Projekt : "Solarpark Thundorf"
Landkreis Bad Kissingen
Land Bayern

Bauherr : Gehrlicher Solar AG
Austraße 101b
96465 Neustadt bei Coburg

Planinhalt : Satzung
Bebauungsplan
"Solarpark Thundorf"

Arbeitsstand: 1. Februar 2010

Zeichnung urheberrechtlich geschützt. Diese Unterlage ist Eigentum der Gehrlicher Solar AG. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Verarbeitung, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Eigentümer erfolgen.

Zeichnungsnummer
PJ....._OFR_1_3000